

7. Der Prüfungsteil „Prüfungs-Fragenkatalog“ gilt als bestanden, wenn aus jedem Sachgebiet zumindest 50 vH und insgesamt mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind.
8. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile als bestanden beurteilt wurden.
9. Die Verwendung von programmierbaren Rechnern, Smartphones, Laptops oder ähnlichen Hilfsmitteln ist unzulässig. Elektronische Datenverarbeitungsgeräte welche durch die Prüfungsorganisation zur Durchführung der Prüfung beigestellt werden und bei denen während der Prüfung sichergestellt ist, dass diese nicht zur Abfrage von prüfungsrelevanten Wissen herangezogen werden können, sind davon ausgenommen.
10. Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils gemäß Z 1 ist zulässig.
11. Die theoretische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten zur Gänze als bestanden beurteilt sein.
12. Bei einer theoretischen Prüfung sind bis zu zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu beaufsichtigen. Darüber hinaus ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen und in Folge je weitere zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zur Aufsicht hinzuzuziehen.
13. Auf Ersuchen der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eine Prüfung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln durchgeführt werden (Prüfungsteil „Pyrotechnik“).
14. Der Fragenkatalog für den Prüfungsteil „Pyrotechnik“ muss mindestens acht Fragen aus dem Lernzielkatalog „Pyrotechnik“ enthalten.
15. Der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind. In diesem Fall ist eine Bestätigung mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 14** zu § 20 Abs. 9 JachtVO auszustellen.

* * *